

Entgeltordnung für die Nutzung der Parks und Gärten Goethepark, Weinberg, Ihlegärten und Flickschupark

Auf Grundlage des § 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2019 (GVBl. LSA S. 66), in Verbindung mit §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen Anhalt (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 24. Oktober 2019 folgende Entgeltordnung für die Nutzung der Parkanlagen der Stadt Burg beschlossen.

Präambel

Im Zuge der Nachnutzung der Flächen der ehemaligen Landesgartenschau (Goethepark, Flickschupark, Weinberg und Ihlegärten) hat die Landesgartenschau Burg 2018 GmbH im Februar 2019 eine Entgeltordnung für die Vermietung der Parkflächen erlassen. Aufgrund dessen, dass die Parkflächen seit dem 1. Juni 2019 an die Stadt Burg zurück übergeben wurden, ist eine Entgeltordnung durch den Stadtrat neu zu beschließen.

In der vorliegenden Entgeltordnung wird zwischen den Entgelten für die Vermietung mit Gewinnerzielungsabsicht und den Entgelten für gemeinnützige Vereine, kirchliche und andere Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsichten unterschieden.

Die Parks und Gärten der Stadt Burg sind Parkanlagen mit einer hohen gartenbaulichen Ausstattung und Qualität. Durch die nach wie vor vorhandene Vielfalt an gärtnerischen Themen und die Ausstattung als familienfreundliche Parks stehen die Anlagen nicht nur bei der einheimischen Bevölkerung hoch im Kurs, sondern stoßen auch überregional auf großes Interesse. Die überregionale Zustimmung kanalisiert sich u. a. in Nutzungsanfragen kommerzieller bzw. nichtkommerzieller Art.

Um zukünftig eine sachgerechte und faktisch nachvollziehbare Handlungsgrundlage bei der Vergabe der Parks und Gärten zu bekommen, erlässt die Stadt Burg nachfolgende Entgeltordnung für die Nutzung der Parks und Gärten.

Die zeitweilige Überlassung der Veranstaltungsflächen erfolgt grundsätzlich über eine Überlassungsvereinbarung, die alle Modalitäten zur Nutzung regelt.

Im Einzelfall behält sich die Stadt Burg die Vergabe der Flächen und die Reduzierung der Entgelte, wenn die Veranstaltung in einem besonderen öffentlichen Interesse steht, nach Ermessen vor.

§ 1

Entgelte für die Vermietung

Parks und Gärten	Fläche/m ²	Mietpreis/VA-Tag	m ² Preis/VA-Tag	Kautio
Goethepark	18.320	1.832,00 €	0,10 €	1.000,00 €
Weinberg	1.300	650,00 €	0,50 €	1.000,00 €
Ihlegärten	1.290	645,00 €	0,50 €	1.000,00 €
Flickschupark	2.200	1.100,00 €	0,50 €	1.000,00 €

Entgelte für gemeinnützige Vereine, kirchliche und andere Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsichten

Parks und Gärten	Fläche/m ²	Mietpreis/VA-Tag	m ² Preis/VA-Tag	Kautio
Goethepark	18.320	916,00 €	0,05 €	1.000,00 €
Weinberg	1.300	325,00 €	0,25 €	1.000,00 €
Ihlegärten	1.290	322,50 €	0,25 €	1.000,00 €
Flickschupark	2.200	550,00 €	0,25 €	1.000,00 €

Für jeden weiteren Nutzungstag ergeben sich 50% Preisnachlass auf den Grundpreis.

Der Mietpreis sowie der Preis pro m² verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer (§ 10 Abs. 1 Satz 2 Umsatzsteuergesetz).

1. Ergänzung zum Stadtrat am 24.10.2019:

Soweit die Versorgungsrechte in den Parks und Gärten vertraglich einem Pächter übertragen sind, stellt der Nutzer das Einvernehmen mit dem Pächter her.

§ 2

Nebenkosten

In den Nutzungsentgelten sind die Nebenkosten für die Nutzung der Stromanschlüsse enthalten.

Die Nebenkosten für den Wasserverbrauch werden nach den tagesaktuellen Preisen für Trink- und Abwasser berechnet. Hierzu werden die Zählerstände vor und nach der Veranstaltung dokumentiert.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burg, 24. Oktober 2019

gez.

Rehbaum

Bürgermeister